

# \_teamgeist\_

Informationen aus erster Hand für Verwaltung, kommunale Betriebe und öffentliche Einrichtungen

18

Ausgabe  
\_01/2021



## Kreislaufwirtschaft

### \_IKZ in der Kreislaufwirtschaft – Fluch oder Segen?

In der letzten Ausgabe des \_teamgeist\_ hatten wir uns mit der Frage beschäftigt, ob eine Öffentlich-Private-Partnerschaft (ÖPP) in der Abfallwirtschaft eher Fluch oder Segen bedeutet.

Die klassische Antwort lautet: Es kommt darauf an.

Doch gilt dies auch für die interkommunale Zusammenarbeit (IKZ), also einer Partnerschaft zur Bewältigung kommunaler Aufgaben zwischen mehreren Kommunen ohne die Beteiligung privater Unternehmen.

Eine derartige IKZ kommt u.a. bei der Zusammenarbeit entsorgungspflichtiger Körperschaften beispielsweise in Form eines Zweckverbandes oder auf der Basis bisheriger öffentlich-rechtlicher Verträge zu Einzelaspekten der Abfallentsorgung zur Anwendung. Der diesbezügliche Blumenstrauß an Gestaltungsvarianten ist sehr groß!

Ich nehme das Ergebnis zur eingangs gestellter Frage vorweg; Auch hier: Es kommt darauf an.

Um beim vorgenannten Beispiel aus der Abfallwirtschaft zu bleiben: öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (örE) haben über ihren Anschluss- und Benutzungszwang im Rahmen der Daseinsvorsorge gegenüber der Privatwirtschaft einen klaren Wettbewerbsvorteil, der aber aus Brüssel zunehmend und „er-

folgreich“ in Frage gestellt wird.

Die örE haben über ihr starkes Einzugsgebiet und der deshalb limitierten Betriebsgröße aber auch einen großen Wettbewerbsnachteil gegenüber der

Privatwirtschaft. Dies lässt sich so einfach nicht ändern, es sei denn, dass durch kommunale Zusammenschlüsse/Gebietsreformen das Einzugsbiet mehrerer örE hinreichend vergrößert werden kann.



## Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

ein für uns alle bewegtes Jahr 2020 ist gerade zu Ende gegangen.

Für 2021 hat letztlich keiner von uns eine fundierte Prognose. Wir fahren auf Sicht!

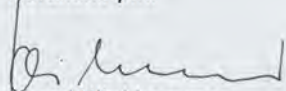
Umso wichtiger erscheint es mir, dass wir uns trotz aller Widrigkeiten nicht von unseren tatsächlichen Aufgaben ablenken lassen. Diese sind sehr wichtig, zum Teil sogar systemrelevant, insbesondere und gerade in einer Krisenzeit wie der, die wir gerade alle erleben.

Und trotz Corona geht in allen Belangen das Leben weiter; es muss weitergehen. Hier möchten wir ansetzen.

Unsere 18. Ausgabe des *\_teamgeist\_* zeigt für Sie und Ihren Verantwortungsbereich wieder viele Ideen, Impulse, Themen und Projekte auf.

Ich hoffe, Sie finden in diesem *\_teamgeist\_* für Sie konstruktive Anregungen.

Herzlichst, Ihr



Bernd Klinkhammer  
Vorstandsvorsitzender

Daher ist es eine insbesondere für „kleinere“ öRE strategische Frage, sich hier richtig zu positionieren.

Diese Einschätzung resultiert aus der Begleitung einer ganzen Reihe von Projekten der letzten Jahre, bei denen wir viele öRE begleitet haben.

Vielleicht keine einfache, aber eine für die strategische Ausrichtung ganz wichtige Entscheidung, die systematisch und professionell vorbereitet sowie rechtlich abgesichert zu treffen ist.

## Ihre Ansprechpartner



**Bernd Klinkhammer**  
Tel. 0621 - 29 99 79-13



**Daniele Carta**  
Tel. 0621 - 29 99 79-17

## Kreislaufwirtschaft

### Abfallwirtschaft quo vadis?

#### An wen richtet sich dieser Beitrag?

An entsorgungspflichtige Körperschaften, die Ihre Pflichtleistungen i.Z.m. der Abfallentsorgung bisher in Gänze oder Teilen durch Drittbeauftragte erbringen lassen.

Mit einem entsprechenden zeitlichen Vorlauf ist die Neuausschreibung dieser Dienstleistungsverträge zu organisieren. Aber seit der letzten Ausschreibung sind in der Regel mehr als fünf Jahre vergangen. Sehr viele Rahmenbedingungen haben sich zwischenzeitlich verändert und die Erfahrungen mit den aktuellen Dienstleistungen haben u.U. auch Optimierungsbedarfe aufgezeigt. Und bevor man das Leistungsverzeichnis 1:1 für viele weitere Jahre fortschreibt, stellt sich oft die Frage:

#### Abfallwirtschaft quo vadis?

Vor diesem Hintergrund haben wir zur Beantwortung dieser wichtigen Frage ein aus sehr vielen Projekten abgeleitetes System entwickelt, das sich in der Praxis immer wieder bewährt hat.

Neben dem „*Was wollen wir?*“ in Zukunft wird die Frage „*Wie wollen wir?*“ das organisieren untersucht und eine Entscheidungsgrundlage für die zuständigen Gremien erstellt.

Bei letzterer Frage ergeben sich für die einzelnen Prozessschritte grundsätzlich die folgenden Gestaltungsalternativen, die auch aus haushaltsrechtlichen Gründen betrachtet werden sollten:

- Eigenerledigung
- Fremderledigung
- IKZ
- ÖPP
- Kombination.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Gesetzgebung und Rechtsprechung ist das häufig nicht mehr in der Form, wie dies in der Vergangenheit möglich war und praktiziert wurde, dauerhaft und valide umsetzbar.

Letztlich läuft es auf zwei, langfristig wirkungsvolle und damit strategische Gestaltungsvarianten hinaus:

1. Zusammenschluss mehrerer öRE und vollständige Aufgabenübertragung von den Mitgliedern auf ihre IKZ-Gesellschaft oder
2. Zusammenschluss mehrerer öRE zu einer gemeinsamen Gesellschaft und langfristiger Vertragsabschluss zu definierten Leistungen zwischen den Mitgliedern und der gemeinsamen Gesellschaft mit der anschließenden Ausschreibung von idealerweise max. 49 % der Anteile an der gemeinsamen Gesellschaft. Hier kommt dann wieder die Privatwirtschaft in Form einer ÖPP ins Spiel.

Die öRE mit einer zu geringen Betriebsgröße werden sich auch vor dem Hintergrund der Anforderungen des KAG (Sparsamkeit und Betriebsnotwendigkeit) perspektivisch schwer tun, sich ohne IKZ und/oder ÖPP dauerhaft darstellen zu können.

Für das Beispiel der Erfassung und Sammlung von Abfällen zeigt die nachfolgende Abbildung einen Auszug unserer hierzu genutzten Vorgehensweise:



Abb. 1: Abfallwirtschaft quo vadis?

Hierzu bedarf es seitens der entsorgungspflichtigen Körperschaften lediglich einfach zusammenzustellender Informationen.

Auf dieser Basis können wir sehr schnell eine Entscheidungsgrundlage für die Beantwortung der Frage „Abfallwirtschaft quo vadis?“ erstellen, die den zuständigen Gremien eine fundierte Grundlage gibt, die zukünftige abfallwirtschaftliche Weichenstellung im Sinne der Bürger und Gewerbebetriebe zu treffen.

#### Ihre Ansprechpartner



**Bernd Klinkhammer**  
Tel. 0621 - 29 99 79-13



**Cornelius Schürer**  
Tel. 0621 - 29 99 79-90

#### Kreislaufwirtschaft

### \_Abstimmungen gem. VerpackG – ein Zwischenstand

Am 31.12.2020 ist die Übergangsvorschrift des VerpackG zum Abschluss neuer Abstimmungsvereinbarungen abgelaufen und vielerorts liegen bis heute dennoch keine neuen Abstimmungsvereinbarungen vor.

Warum dies so ist, soll hier nicht näher erörtert werden. Allerdings möchten wir an die Kontroversen und die damit verbundene zeitliche Verzögerung im Zusammenhang mit der Benennung der gemeinsamen Vertreter durch die Systembetreiber erinnern. Auch dort, wo die öRE zeitnah in einen Dialog mit den Systembetreibern treten wollten, war dies deswegen lange Zeit nicht möglich.

Dennoch gibt es einige Städte und Landkreise, die mit Hilfe von \_teamwerk\_ und den \_teamiur\_-Rechtsanwälten neue Abstimmungsvereinbarungen bereits abschließen konnten. Teilweise wurden Rahmenvorgaben zur Einführung einer gelben Tonne erlassen, die von den Systembetreibern auch akzeptiert wurden.

Das zeigt, dass vernünftige Kompromisse - zumindest für einen Übergangszeitraum - durchaus möglich und sinnvoll sind.

Das zeigt, dass vernünftige Kompromisse - zumindest für einen Übergangszeitraum - durchaus möglich und sinnvoll sind.

**Auch dort, wo Abstimmungsvereinbarungen bereits abgeschlossen wurden, gibt es Umsetzungsschwierigkeiten.** So wird beispielsweise von einigen Systembetreibern eine rückwirkende Zahlungspflicht für die PPK-Mitbenutzung für das Jahr 2019 abgelehnt, obwohl die Rückwirkung ausdrücklich vereinbart wurde. Begründet wird dies mit den geschlossenen Portalen für die Mengenmeldungen. Mehr als fraglich! Hier müssen die Ansprüche dann notfalls gerichtlich geltend gemacht werden.

Dort wo noch keine Abstimmungsvereinbarungen geschlossen werden konnten, liegt dies meist an der Anlage 7 (PPK-Mitbenutzung) zur Abstimmungsvereinbarung. Der alte Streit, ob die Kosten nach dem Volumen oder dem Gewicht der Verkaufsverpackungen zu verteilen sind, schwelt nach wie vor.

Erste Klageverfahren laufen. Die Argumente sind auf dem Tisch. Jetzt schlägt die Stunde der Gerichte dort, wo kein Kompromiss gefunden werden konnte.

#### In diesem Zusammenhang folgender wichtiger Hinweis:

Die Mengenmeldung an die Systembetreiber nur bei Abschluss der Anlage 7 tätigen. Ansonsten geben Sie ein Faustpfand aus der Hand!

Die Einführung einer gelben Tonne kann nach heutigem Stand nur über die Rahmenvorgabe erreicht werden.

Obwohl nicht Bestandteil der Abstimmungsvereinbarung, sind auch die Nebenentgeltvereinbarungen oftmals noch nicht erneuert.



## Unser Lösungsweg

In der Kooperation mit den \_teamiur\_Rechtsanwälten verfügen wir über eine hervorragende Expertise und einen breiten Erfahrungsschatz, wie Abstimmungsvereinbarungen wirtschaftlich sinnvoll und rechtssicher umgesetzt werden können.



Abb. 2: Abstimmungsvereinbarungen nach VerpackG in Zusammenarbeit mit \_teamwerk\_ & \_teamiur\_

Für die **Anlage 7 (PPK-Mitbenutzung)** orientieren wir uns grundsätzlich an dem Kompromisspapier, das wir allerdings - um auch dem Volumenaspekt bei der Kostenverteilung Rechnung zu tragen - modifizieren. Eine gerichtliche Geltendmachung empfehlen wir angesichts der unklaren Rechtslage nicht. Für eine Übergangszeit sollten Kompromisslösungen gefunden werden.

Sofern die **Einführung einer gelben Tonne** zur Diskussion steht, sollte dieser politische Meinungsbildungsprozess gut vorbereitet und durchgeführt werden. Zur Erinnerung: Eine Rahmenvorgabe muss ein Jahr vor dem möglichen Einführungszeitpunkt erlassen werden. Dabei ist die Zeitschiene der regelmäßig dreijährigen Ausschreibungsdauer für die LVP-Vergabe durch die Systembetreiber einzuspielen. Unsere Erfahrung zeigt, dass Rahmenvorgaben bei entsprechender Abstimmung mit den Systembetreibern in der Regel von den Systembetreibern auch akzeptiert werden.

Die **Nebentgeltvereinbarungen** sind individuell mit jedem Systembetreiber zu vereinbaren. Eine Anpassung an gestiegene Kosten ist hier oftmals angezeigt.

## Unser Angebot

Gerne unterstützen und beraten wir Sie in allen Fragen der Abstimmungsvereinbarung mit den Systembetreibern.

Dort, wo noch keine Abstimmung gelungen ist, begleiten wir Sie gerne in noch anstehenden Verhandlungsrunden. Den Umfang der Begleitung können Sie ganz individuell nach Ihren Bedürfnissen bestimmen.

Sofern Sie über eine Rahmenvorgabe zur Einführung einer gelben Tonne nachdenken, begleiten wir Sie ebenso gerne bei der Entscheidungsfindung und natürlich bei der Umsetzung.

Bei Schwierigkeiten in der Umsetzung der Abstimmungsvereinbarung helfen wir ebenso gerne!

Sprechen Sie uns einfach unverbindlich an!

## Ihre Ansprechpartner



**Martin Adams**  
Tel. 0621 - 29 99 79-12



**Daniele Carta**  
Tel. 0621 - 29 99 79-17

## Kreislaufwirtschaft

### \_Die Zukunft des MHWK Pirmasens auf der Zielgeraden – Teil 2

Der Zweckverband Abfallverwertung Südwestpfalz (ZAS) hat 1999 die Restmüllentsorgung seiner Mitgliedskommunen mit ca. 452.000 Einwohnern übernommen. Dazu wurde das Müllheizkraftwerk Pirmasens genutzt.

Der Vertrag mit Betreiber und Betriebsführer endet am 31.12.2023. Für die Zukunft der Regelversorgung wurden von einem Beraterteam der \_teamwerk\_AG neben finanziellen Aspekten auch Gesichtspunkte wie Umweltschutz, Entsorgungssicherheit und interkommunale Zusammenarbeit untersucht.

*„Im Rahmen des Bieterverfahrens mussten die Berater von \_teamwerk\_ komplexe Fragestellung klären und schwierige Verhandlungen führen. All das wurde mit Bravour und Weit-sicht gemeistert!“*



**Markus Zwick (OB der Stadt Pirmasens)**  
Verbandsvorsteher des ZAS

Nach einem Bieterverfahren wurde das MHWK Pirmasens vom ZAS an den Höchstbietenden verkauft. Der Verbandsvorsteher Markus Zwick ist glücklich über die Entscheidung.

## Kreislaufwirtschaft

### \_Abfallwirtschaftskonzept – was bringt das?

Wenn man das Abfallwirtschaftskonzept nur als notwendigen Vollzug oder notwendige Pflichterfüllung landesrechtlicher Vorgabe ansieht: wenig!

Wenn man das Abfallwirtschaftskonzept als eigenes Steuerungsinstrument und vielleicht mögliche Plattform zur Bürgerbeteiligung ansieht: sehr viel!

Und wenn man das Abfallwirtschaftskonzept als Möglichkeit zur Integration des Nachhaltigkeitsgedankens begreift: noch mehr!

**Wie sehen Sie das?**



Seit der 15. Ausgabe unserer Kundenzeitschrift *\_teamgeist\_* im Winter 2017/2018 betreuen wir auf Grundlage unseres grundlegend überarbeiteten AWIKO-Musters bundesweit eine Vielzahl von Projekten zur Fortschreibung von Abfallwirtschaftskonzepten, zum Teil mit:

- Bürgerbeteiligung
- inhaltlicher Neujustierung nach dem System „Abfallwirtschaft quo vadis?“
- Berücksichtigung der neuen Anforderungen aus der Novellierung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, hier mit dem Schwerpunkt Abfallvermeidung
- Neugestaltung der Gebührenarchitektur und deren Umsetzung
- Integration des Nachhaltigkeitsgedankens.

Allein hieraus lässt sich die enorme politische sowie faktische Gestaltungskraft eines Abfallwirtschaftskonzeptes erkennen. Nutzen Sie dies zum Wohle Ihrer Bürger und Gewerbebetriebe!

Wir freuen uns auf den Austausch mit Ihnen und unterstützen Sie gern bei der Umsetzung Ihres individuellen Konzepts.

**Ihre Ansprechpartner**



**Bernd Klinkhammer**  
Tel. 0621 - 29 99 79-13



**Daniele Carta**  
Tel. 0621 - 29 99 79-17

**Kreislaufwirtschaft**

**\_Gebührenfragen werden immer wichtiger und brisanter**

Im Winter 2018/2019 hatten wir in unserer Kundenzeitschrift *\_teamgeist\_* noch über das Schattendasein der Gebühren berichtet. Diese Sichtweise hatte damals sicher ihre Berechtigung, sie lichtet sich jedoch allmählich immer mehr!

Aber warum ist das so? Was hat sich seither verändert, weshalb eine Neu-Beurteilung gerechtfertigt wäre?

- Die Preise für die logistischen Leistungen der Abfallwirtschaft sind in 2019/2020 zum Teil um 30 % gestiegen.

- Konzeptioneller Investitionsstau bei der abfallwirtschaftlichen Infrastruktur (Beispiel Wertstoffhöfe) wird/muss vielerorts abgebaut werden.
- Unterdeckungen sind nachzuholen oder der Abbau von Überdeckungen läuft aus.

Dies und andere Aspekte führen zum Teil zu deutlichen Gebührenerhöhungen. Die Belastung der Bürger nimmt entsprechend zu, ebenso wie deren kritische Sensibilität gegenüber Gebührenbescheiden. Widerspruchs- und Normenkontrollverfahren sind heute keine Einzelfälle mehr.

Oftmals ist dieses Thema hoch politisch, da die Abfallentsorgung eines der wenigen Themen der kommunalen Verwaltung mit ausgeprägt intensiven Berührungspunkten für die Bürger und Gewerbebetriebe ist. Hiermit werden zudem die politischen Kommunalvertreter persönlich konfrontiert.

In der Folge wird das Gestaltungspotential der Gebührenarchitektur und deren Umsetzung seitens der entsorgungspflichtigen Körperschaften erkannt und zunehmend schätzen gelernt.



**Abb. 3: Leistungsportfolio der \_teamwerk\_ AG zum Gebührenmanagement inkl. Gebührenkalkulation**

Neben rein kalkulatorischen Aspekten gilt es dabei politische Erwartungen mit gebührenrechtlich zulässigen Gestaltungsoptionen in Einklang zu bringen und dies im Zweifel gerichtsfest!

Die *\_teamwerk\_ AG* unterstützt ihre Kunden seit vielen Jahren in allen Fragen des Gebührenmanagements sowie der politischen und administrativen Umsetzung, beginnend von der ersten Konzeption geeigneter Gebührenmodelle über die Plan- bis zur Nachkalkulation entsprechender Gebühren.

**Ihre Ansprechpartner**



**Martin Adams**  
Tel. 0621 - 29 99 79-12



**Bernd Klinkhammer**  
Tel. 0621 - 29 99 79-13

## \_teamwerk\_-Regelung zu Störstoffen im Bioabfall hält auch vor dem OLG Koblenz

Wir hatten schon im letzten \_teamgeist\_ (Ausgabe 10/2020) berichtet, dass die Vergabekammer Rheinland-Pfalz mit Beschl. v. 11.09.2020 - VK 1 23/20 entschieden hat, dass es bei der Ausschreibung einer Bioabfallverwertung keiner Obergrenze für Störstoffe im Bioabfall bedarf.

Daneben hatte die Vergabekammer eine ausdifferenzierte Regelung zur Risikoverteilung im Umgang mit Störstoffen zu überprüfen. Die Ausschreibung sah vor, dass die Bieter Chargen mit üblichen Störstoffen (z.B. Folientüten aus Kunststoff, sonstige Kunststoff- und Verbundverpackungen, Dosen und Büchsen aus Metall, Flaschen, Gläser, Blumentöpfe aus Kunststoff oder Keramik) nicht zurückweisen dürfen.



Chargen mit unüblichen Störstoffen können hingegen abgewiesen werden. Als untypische Fehlwürfe waren dabei insbesondere nicht biogene Bestandteile definiert,

die in bewusster Missbrauchsabsicht in die Bioabfallsammelbehälter gelangen und einer ordnungsgemäßen Verwertung der gesamten Charge entgegenstehen und zudem auch nach einer dem Stand der Technik entsprechenden Störstoffentfrachtung nicht ausgesondert werden können.

**Zwischenzeitlich konnte auch das Beschwerdeverfahren vor dem Oberlandesgericht Koblenz, in dem \_teamiur\_ die Antragsgegnerin vertreten hat, erfolgreich abgeschlossen werden.**

Da die Antragstellerin im Nachprüfungsverfahren unterlegen war und die aufschiebende Wirkung der von ihr beim Oberlandesgericht Koblenz eingelegten sofortigen Beschwerde gemäß 173 Abs. 1 Satz 2 GWB zwei Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist endete, musste zunächst ein Eilverfahren nach § 173 Abs. 1 Satz 3 GWB durchgeführt werden.

Dort ist im Rahmen einer Interessensabwägung zu entscheiden, ob die nachteiligen Folgen einer Verzögerung der

Vergabe bis zur Entscheidung über die Beschwerde die damit verbundenen Vorteile überwiegen. Dabei muss das Gericht auch die Erfolgsaussichten der sofortigen Beschwerde berücksichtigen. Hat diese keine hinreichenden Aussichten auf Erfolg, ist der Antrag auf Verlängerung der aufschiebenden Wirkung der sofortigen Beschwerde abzulehnen. Auf eine Interessensabwägung kommt es dann erst gar nicht an.

Dies hatten wir im Eilverfahren so vorgetragen und das OLG Koblenz ist diesem Vortrag gefolgt und hat den Antrag der Antragstellerin auf Verlängerung der aufschiebenden Wirkung der sofortigen Beschwerde mit Beschluss vom 12.20.2020 - Verg 8/20 - abgelehnt. Begründet hat das OLG seine Entscheidung damit, dass die sofortige Beschwerde eben keine Aussicht auf Erfolg gehabt hätte.

### Der weitere Fortgang des Verfahrens

Die Vergabestelle erteilte daraufhin den Zuschlag in dem Vergabeverfahren an den Zuschlagsprätendenten. Der Leistungserbringung ab dem 01.01.2021 steht daher nichts mehr im Wege.

Das Beschwerdeverfahren vor dem OLG haben beide Parteien dann übereinstimmend für erledigt erklärt. Das OLG hatte daher nur noch über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden.

Da die Antragstellerin bei Fortführung des Beschwerdeverfahrens unterlegen wäre, hat sie nach dem Beschluss des OLG Koblenz auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (OLG Koblenz, Beschluss vom 10.12.2020 – Verg 8/20).

### Was folgt aus dem Verfahren?

Die Risikoverteilung im Zusammenhang mit Störstoffen im Bioabfall kann weiterhin so wie in dem vorliegenden Verfahren vorgenommen werden.

Nichts desto trotz sind die öRE natürlich verpflichtet, eine möglichst sortenreine Erfassung des Bioabfall zu gewährleisten. Dazu werden landauf landab bereits viele lobenswerte Kampagnen und Maßnahmen durchgeführt.

Wir sind gespannt, wie sich die für den Sommer 2021 angekündigte Novelle der BioAbfV dazu endgültig verhalten wird. Es ist nach heutigem Stand davon auszugehen, dass dort sehr ehrgeizige Störstoffquoten vorgegeben werden, die bei Überschreiten eine Handlungspflicht der öRE auslösen.

Wenn Sie Rückfragen zu dieser Thematik haben, kommen Sie gerne auf uns zu! Wir freuen uns auf Sie!

### Hintergrund

*Das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) vom 12.12.2019 soll alle fossilen Brennstoffe, die nicht dem europäischen Emissionshandel unterliegen, in den nationalen Emissionshandel einbeziehen, und so dem Klimaschutz dienen. So sollen ab 2021 finanzielle Anreize für die Senkung der Treibhausgasemissionen sorgen. Gleichzeitig sollen die erneuerbaren Energien profitieren, weil fossile Brennstoffe verteuert werden.*



## Die Rahmenvereinbarung oder „Wat is en Dampfmaschine?“

Die Älteren unter uns kennen noch den Filmklassiker „Die Feuerzangenbowle“ und die Herangehensweisen des Professors Bömmel für die Erklärung der Funktionsweise einer Dampfmaschine.

So ähnlich ging es uns in der Beratungspraxis bei der Frage, welche abfallwirtschaftlichen Dienstleistungen vielleicht als Rahmenvergabe ausgeschrieben werden müssen.

Das betrifft etwa Sammel- oder Entsorgungsverträge, bei denen die gegenständliche Tonnage ja immer nur geschätzt werden kann, oder Containerentsorgung auf Abruf usw. Sind das deshalb alles Rahmenvereinbarungen?

### Arten der Rahmenvereinbarung

Grundsätzlich wird zwischen verschiedenen Arten der Rahmenvereinbarung unterschieden:

Ist in einer Rahmenvereinbarung vorgesehen, dass der Auftragnehmer zur Leistung verpflichtet ist, der Auftraggeber diese jedoch nicht abrufen muss, spricht man von einer einseitig verbindlichen Rahmenvereinbarung.

Bei einer beidseitig verbindlichen Rahmenvereinbarung ist der Auftraggeber, neben der Leistungspflicht des Auftragnehmers, zum Abruf der Leistungen verpflichtet.



Abb. 4: Verschiedene Arten einer Rahmenvereinbarung

Daneben gibt es die Möglichkeit, dass weder eine Abrufpflicht des Auftraggebers, noch eine Leistungspflicht des Auftragnehmers besteht. Dies ist dann eine beidseitig unverbindliche Rahmenvereinbarung.

Daneben sind Mischformen denkbar.

### Der Rechtsrahmen und die Einstufung

Gem. § 21 VgV sind Rahmenvereinbarungen Aufträge, um die Bedingungen für Einzelaufträge festzulegen, die während eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen.

Aber was ist jetzt mit den genannten Entsorgungsleistungen? Sind das wirklich alles Rahmenvereinbarungen? Wir meinen nein: Denn einzelne Containerabrufe oder ähnliches sind

keine Einzelaufträge einer Rahmenvergabe. Vielmehr wird hier unseres Erachtens nach, ein einheitlicher Auftrag zur Einrichtung, Bereitstellung und zum Einsatz von entsprechenden Material- und Personalressourcen ausgeschrieben.

Wer eine gegenteilige Auffassung vertritt verkennt, dass die ausgeschriebenen Dienstleistungen sich nicht in einer Vielzahl, im Einzelnen noch nicht genau feststehender, abfallwirtschaftlicher Einsätze erschöpfen, denen grundsätzlich Einzelaufträge zugrunde liegen könnten. Wesentlicher Inhalt des ausgeschriebenen Auftrags ist vielmehr die Herstellung und Unterhaltung einer verlässlichen Infrastruktur sowie die Bereitschaft für jederzeit abrufbare Entsorgungsleistungen. Diese Leistungen sind über den gesamten Vertragszeitraum zu erbringen und stellen einen einheitlichen Auftragsgegenstand dar. Einzelaufträge im Sinne des § 21 VgV werden auf einer solchen Grundlage nicht erteilt.

### Nachprüfungsantrag auch gegen Einzelabrufe möglich? - VK Rheinland, Beschl. v. 23.06.2020, VK 15 / 20 - K

Nach Ansicht der VK Rheinland ja. Da es auch bei der Vergabe von Einzelaufträgen zu vergaberechtlichen Verstößen kommen könne, z.B. durch Abweichung von den in der Rahmenvereinbarung festgelegten Vertragsbedingungen, müsse eine Überprüfung durch die Nachprüfungsinstanzen möglich sein.

Denn bei der Vergabe der Einzelaufträge handele es sich nicht bloß um den zivilrechtlichen Vollzug der Rahmenvereinbarung. Antragsbefugt seien u.a. die Unternehmen, die an der Rahmenvereinbarung beteiligt sind.

Nach Auffassung der VK Bund gilt § 132 GWB auch für Rahmenvereinbarungen. Demnach dürfen auch nur in diesem Rahmen bei einer Mengenüberschreitung weitere Einzelabrufe getätigt werden.

Es sei daher stets die bessere Alternative, ohne Inanspruchnahme der Möglichkeiten aus § 132 GWB ein neues Vergabeverfahren durchzuführen.

Diese Auffassung ist sicherlich dem Grunde nach richtig, wenn wirklich eine Rahmenvereinbarung vorliegt.

Rückfragen zu dieser Thematik beantworten wir gerne!

### Ihre Ansprechpartner



RA Martin Adams, Mag. rer. publ.  
Tel. 0621 - 178 223 - 12



RA Katja Dettmar  
Tel. 0621 - 178 223 - 13

## Ausschreibungen & Vergabemanagement

# \_PPK-Ausschreibungen in Zeiten des VerpackG

Seit dem 01.01.2019 gilt das VerpackG, wonach die öRE selbst mit den Betreibern der Dualen Systeme die Mitbenutzungsregelungen für PPK als Anlage 7 zur Abstimmungsvereinbarung verhandeln. Die Ergebnisse der Verhandlungen und die in der Abstimmungsvereinbarung zugrunde gelegten Regelungen haben u.a. auch einen direkten Einfluss auf die Vergabe von Leistungen in Bezug auf Papier, Pappe und Kartonagen.

Unabhängig von Stand und Laufzeit der Abstimmungsvereinbarung und der Anlage 7 gibt es Handlungsbedarf – sowohl für die Leistungsbeschreibung als auch für die Wertung im Vergabeverfahren selbst.

### Doch was bedeutet dies konkret für die öRE?

Im Leistungsbereich der Sammlung der PPK-Fraktion gelten keine besonderen Anforderungen; hier werden die Mengen zu 100% ausgeschrieben. Weiters interessanter und für die



Beschreibung der Leistungen relevant sind der ggf. auszuscheidende Leistungsbereich der Umladung und Übergabe von PPK an das mit der Verwertung beauftragte Unternehmen sowie die Übernahme und Verwertung von PPK selbst.

Bei der Umladung und Verwertung von PPK kann es nämlich zu Mengenabweichungen kommen, wenn Systembetreiber eine Herausgabe ihres PPK-Anteils verlangen. Dies muss in der Leistungsbeschreibung berücksichtigt und beschrieben werden. Das zugrunde zu legende Wertungsmengengerüst ist ebenfalls darauf auszurichten. Hierbei ist unbedingt die gesamte Vertragslaufzeit zu betrachten, so dass entsprechende Schnittstellenbeschreibungen für die Mitverwertung oder Herausgabe integriert werden und der öRE, gleich welcher getroffenen Abstimmungsvereinbarung, mit seinen Entsorgungsdienstleistern handlungsfähig bleibt.

Auch in der Schnittstellenbeschreibung einer ggf. auszuscheidenden Umladeleistung sind die möglichen Szenarien abzubilden, sodass der Dienstleister auch vertraglich befugt ist, auf Anweisung des öRE PPK-Mengen an die Betreiber der Dualen Systeme herauszugeben.

Bei der Festlegung der Zuschlagskriterien für die Vergabe von PPK Leistungen ist es wichtig, die ab Vertragsbeginn gültige Abstimmungsvereinbarung und die zukünftige offene Regelung zu betrachten. Beide Szenarien müssen in der Wertung beschrieben und bekannt gegeben werden.

Gerne stehen wir Ihnen für weitere Erläuterungen und Unterstützung in der Umsetzung von Leistungs- oder Wertungsbeschreibungen zur Verfügung. Sprechen Sie uns gerne an.

### Ihre Ansprechpartner



**Sarah Strehle**  
Tel. 0621 - 29 99 79-21



**Martin Adams**  
Tel. 0621 - 29 99 79-12

## Ausschreibungen & Vergabemanagement

# \_Neue bundesweite Vergabestatistik

Seit dem 01. Oktober 2020 sind alle Auftraggeber gem. § 98 GWB dazu verpflichtet, im Oberschwellenbereich sowie im Unterschwellenbereich bei einem Auftragsvolumen über 25.000 EUR netto, Daten zu vergebenen Aufträgen und Konzessionen an die vom Statistischen Bundesamt betriebene Vergabestatistik zu übermitteln.

In der Vergangenheit gab es keine valide Datenbasis, um genaue Angaben zum Beschaffungsvolumen von Bund, Ländern und Kommunen machen zu können. Damit war es bisher auch nicht möglich, die volkswirtschaftliche Bedeutung der Vergabe von öffentlichen Aufträgen umfassend beurteilen und im erforderlichen Umfang den Monitoring-Pflichten gegenüber der EU-Kommission nachkommen zu können.



Aufgrund dessen wurde durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) die Vergabestatistikverordnung (VergStatVO) erlassen, die die Pflichten der Auftraggeber zur Übermittlung von Informationen zu Beschaffungsvorgängen regelt. Über die zentrale und bundesweite Vergabestatistik wurde eine Möglichkeit geschaffen,

die erforderlichen Daten elektronisch und damit auch möglichst unbürokratisch übermitteln zu können.

In der Praxis bedeutet dies, dass alle meldepflichtigen Auftraggeber die geforderten Daten über eine oder mehrere Berichtsstelle/n an die Vergabestatistik übermitteln müssen. Dabei kann es sich sowohl um eine Stelle des Auftraggebers selbst handeln als auch um eine externe Stelle, die die Daten im Auftrag des Auftraggebers übermittelt.

Die Übermittlung erfolgt dabei entweder über ein Online-Formular oder über eine Schnittstelle direkt aus einem IT-System heraus.

Meldepflichtig sind alle Vergaben, deren Zuschlagsdatum nach dem 30. September 2020 liegen. Bei Verfahren mit einer



losweisen Aufteilung ist das Zuschlagsdatum für das letzte Los entscheidend. Die Vergabestatistikverordnung regelt weiter, dass die Meldung einer Vergabe innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach der Erteilung des Zuschlages erfolgen muss.

Welche Daten die Auftraggeber übermitteln müssen, kann der Anlage zur Vergabestatistikverordnung entnommen werden. Dabei handelt es sich um Angaben zum Auftraggeber, dem Auftragsgegenstand, dem Verfahren sowie der Auftragsvergabe.

Die bundesweite Erhebung grundlegender statistischer Daten zu öffentlichen Aufträgen soll dem Umstand Rechnung tragen, dass es trotz der volkswirtschaftlichen Relevanz bisher weder für Bund, Länder noch Kommunen aussagekräftige Daten zu öffentlichen Ausschreibungen gibt.

Gerne übernehmen wir ab sofort auch als externe Berichtsstelle die Meldung zur Vergabestatistik für Sie.

Wir freuen uns auf Ihre Fragen.

#### Ihre Ansprechpartner



**Anna-Lena Hoffner**  
Tel. 0621 - 29 99 79-14



**Sarah Strehle**  
Tel. 0621 - 29 99 79-21



#### Kurz notiert

### \_Umsetzung UVgO

Die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) ist weiter auf dem Vormarsch. In mittlerweile 10 von 16 Bundesländern konnte sie bereits in unterschiedlichem Umfang umgesetzt werden.

#### Ausschreibungen & Vergabemanagement

### \_Neues aus der Vergaberechtssprechung in Kürze

Das Vergabemanagement findet seine Grundlagen nicht lediglich in normierten Vorgaben, sondern lebt insbesondere auch von der stetigen Rechtsprechung. Nachfolgend möchten wir einen kurzen Aufriss über Aktuelles aus der vergaberechtlichen Rechtsprechung zusammenfassen.

#### Wechsel des Subunternehmers keine wesentliche Vertragsänderung - VK Bund, Beschl. v. 26.06.2019 - VK2-34/19

Der Austausch eines Subunternehmers ist keine Änderung des Vertrages, wenn der Ursprungsvertrag die Beauftragung von Subunternehmen ausdrücklich zulässt.

Diese wesentliche Grundentscheidung wird nicht davon beeinträchtigt, dass im Rahmen der Vertragsdurchführung intensiver direkter Kontakt zwischen dem Auftraggeber und dem Nachunternehmen besteht und dieser die wesentlichen Vertragsleistungen übernimmt. Er wird dadurch nicht zu einem „faktischen“ Hauptauftragnehmer.

#### Fragen ist immer gut - oder doch nicht immer? - VK Bund, Beschl. v. 28.05.2020 - VK 1-34/20

Nein, nicht immer: Denn eine Frage kann auch eine Rüge sein, auf deren Nichtabhilfe die 15-Tagesfrist nach § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GWB zu Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens beginnt. Dies ist nach objektiven Kriterien zu entscheiden; auf den Willen des Bieters kommt es insoweit nicht an. Für die Nichtabhilfemitteilung gelten keine besonderen Anforderungen. Es genügt, wenn die Vergabestelle in ihrer Reaktion erkennen lässt, dass sie die Eingabe des Bieters nicht zum Anlass nehmen wird, den beanstandeten Sachverhalt zu korrigieren.

#### Gleiches muss gleichbehandelt werden - VK Bund, Beschl. v. 12.10.2020 - VK 2-33/20

Das Gleichbehandlungsgebot gilt auch im Rahmen der Prüfung, ob ein Angebot wegen des Abweichens von den Vergabeunterlagen auszuschließen ist.

Deshalb liegt ein Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot vor, wenn die Vergabestelle vergleichbare Sachverhalte ungleich bewertet, ohne dass es hierfür eine sachliche Rechtfertigung gibt.

Im Übrigen wurde festgehalten, dass "zertifizierter Entsorgungsbetrieb" jegliche gewerbsmäßige Beschäftigung mit Abfällen und somit auch eine bloße Maklertätigkeit meint.

#### Keine ungeschriebenen Eignungskriterien - OLG Düsseldorf, Beschl. v. 14.10.2020 - Verg 36/19

Eine Vergabestelle ist nicht verpflichtet, die rechtliche Leistungsfähigkeit eines Bieters (Patentverletzungen, kommunalrechtliches Betätigungsverbot) zu prüfen.

Die vergaberechtlichen Vorschriften kennen dieses Eignungskriterium und einen entsprechenden Ausschlussbestand nicht. Deswegen ist ein darauf gestützter Ausschluss eines Angebotes nicht zulässig.

#### Ihre Ansprechpartner



**Martin Adams**  
Tel. 0621 - 29 99 79-12



**Daniele Carta**  
Tel. 0621 - 29 99 79-17

### AKTUELLES PROJEKT

Vergabemanagement für die VDEh Betriebsforschungsinstitut GmbH

Projektleiter: Daniele Carta



**DIMENSION**

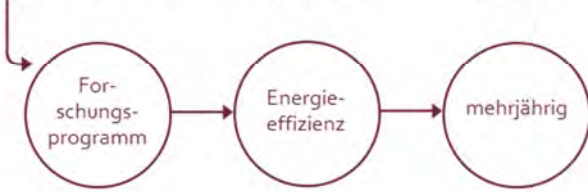
Volumen 11 Mio. €

**EINZUGSGEBIET**

europaweit

**TEAM**

4 Berater



### WOFÜR NUTZT DIE WELT PLASTIK?

Verpackungen (Anteil an Gesamtmenge: 35,9 %)

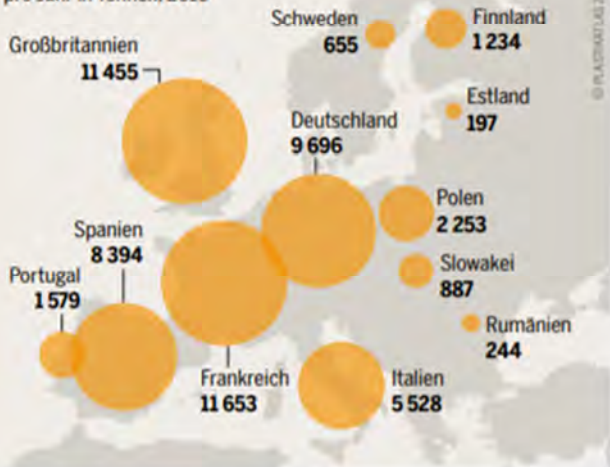


Quelle: PLASTIKATLAS | Appenzeller/Hecher/Sack CC-BY-4.0

# Daten & Zahlen

### MIKROPLASTIK IN KLÄRSCHLAMM

**MIT KLÄRSCHLAMM AUF DEN ACKER**  
Mikroplastik im ausgebrachten Klärschlamm pro Jahr in Tonnen, 2016



Quelle: PLASTIKATLAS | Appenzeller/Hecher/Sack CC-BY-4.0

### AKTUELLES PROJEKT

Abfallwirtschaftskonzept für die Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern AöR

Projektleiter: Bernd Klinkhammer



**DIMENSION**

ZAK, Stadt & Land KL

**EINZUGSGEBIET**

ca. 780 km<sup>2</sup>

**TEAM**

4 Berater





## Betrieb & Logistik

# \_IT-gestützte Tourenanpassung in Zeiten der Corona-Pandemie

Eine der vielfältigen Auswirkungen der Pandemie auf die Abfallwirtschaft ist die Notwendigkeit zur kurzfristigen Anpassung von Sammeltouren auf Grund des sich durch die Veränderung der Lebensgewohnheiten schlagartig verändernden Abfallaufkommens. Die Restabfallmengen in Wohngebieten sind in den letzten Monaten stark angestiegen, während diese auf Touren mit hohem Anteil von Gewerbebetrieben gesunken sind.

Auch in den anderen Fraktionen ist ein z.T. deutlicher Anstieg der Sammelmengen zu verzeichnen.

### Verändertes Verhalten erfordert Anpassung der Touren

Die Pandemie verstärkt und beschleunigt so eine Entwicklung, die sich in den letzten Jahren bereits abgezeichnet hatte: Die „Halbwertszeit“ von bestehenden Logistikkonzepten und Tourenplänen wird immer geringer. Getrieben von Entwicklungen der Demographie und des Konsumentenverhaltens müssen Sammelpläne in immer kürzeren Abständen an veränderte Rahmenbedingungen angepasst werden. Auslöser hierfür sind das an sich sehr erfreuliche Bevölkerungswachstum in zahlreichen Städten und Gemeinden durch Zuzug, die Ausweisung neuer Wohngebiete, Konversion von ehemaligen Kasernen und Verdichtung der Innenstädte. Veränderte Konsumgewohnheiten sorgen z.B. bei der Altpapiersammlung für geringere Mengen und vergrößertes Volumen, was die Kapazität der Sammelfahrzeuge faktisch verringert.

Im Ergebnis müssen Tourengebiete in immer kürzeren Abständen an veränderte Gegebenheiten angepasst werden, wenn man die Kolonnen nicht dauerhaft über- oder unterfordern will.

### Wiederholtes Ausbessern führt zum „Flickenteppich“

Diese Anpassungen werden vielfach durch punktuellen Umschichten von Straßen oder Straßenzügen von einer Tour in die andere vorgenommen. Den damit beschäftigten Mitarbeitern kommt ihre oft langjährige Erfahrung sehr zu Gute, andererseits sind solche Maßnahmen auch nicht immer frei von subjektiven persönlichen Einschätzungen. Im Ergebnis entsteht auf Dauer ein Flickenteppich von überlappenden und schlecht strukturierten Revieren, in denen kostbare Zeit durch unnötige Leerfahrten und komplexe Abstimmung zwischen den Kolonnen verloren geht. Zudem stellen sich vielfach stark unterschiedliche Arbeitsbelastungen zwischen den einzelnen Touren ein, die der Gesundheit der Mitarbeiter und dem Betriebsfrieden nicht zuträglich sind.

Spätestens wenn die Schwelle zum Einsatz zusätzlicher Fahrzeuge überschritten wird, kommt man mit diesem kleinteiligen, manuellen Ansatz nicht weiter und eine IT-gestützte, systematische Planung wird notwendig. Hier erstellt die \_teamwerk\_ AG in enger Abstimmung mit den Verantwortlichen auf

Seiten des Auftraggebers neue, ausgewogene und logistisch sinnvolle Sammeltouren.

### Effiziente IT-Unterstützung für systematische Planungen

Zentrales Werkzeug ist dabei unser Tourenplanungssystem FleetRoute™, das es ermöglicht, die tatsächlichen Fahrten der Müllfahrzeuge durch Simulation vorzuplanen und zu neuen Tages- und Wochenrevieren zu bündeln. Alle planbaren Einflussfaktoren werden dabei berücksichtigt, um Touren gleichartiger Produktivität und Arbeitsbelastung zu erstellen. Hierzu zählen

- An- und Abfahrtszeiten
- Behälteranzahl und deren Größen, Stelldichte und Clusterbildung
- Handlingzeiten, Voll- und Teilservice, Ladereinsatz
- Straßentypus, Leerung von einer oder beiden Straßenseiten, Fahrtzeiten zwischen Behältern
- Mengenaufkommen, Fahrzeugkapazitäten
- Integration unterschiedlicher Leerungsfrequenzen (z.B. 1-wöchig / 2-wöchig) zu gleichmäßigen Touren
- Arbeitszeitmodelle, Pausen, Rüstzeiten
- Engstellen, Rückwärtsfahrten

Die Planungsergebnisse können anschließend in jedes beliebige Datenformat konvertiert werden, aus dem diese in das vorhandene Betriebsführungs- oder Behälterverwaltungssystem importiert werden.

Zur Klärung von grundsätzlichen Fragestellungen zu Personal- und Technikeinsatz, Arbeitszeitmodellen, Logistikstrategie und Fuhrparkmanagement kann der Tourenplanung eine Organisationsuntersuchung vorgeschaltet werden.



Abb. 5: Beispiel Tagestourenkarten (Ausschnitt)

### Fahrtstreckenplanung zur Optimierung der Fahrwege

Als Weiterentwicklung der Gebietsplanung optimieren wir die Fahrwege der Sammelfahrzeuge unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Vorgaben und Einschränkungen. Die Praxis hat gezeigt, dass auch bei versierten und ortskundigen Fahrern, die intuitiv gewählten Fahrwege im Mittelwert 10-15%



länger sind als notwendig. Bei Fahrern mit nur geringen Ortskenntnissen, z.B. Aushilfen oder temporärem Personal sind diese Differenzen noch deutlich größer.

**DOM – Die Navi-Anwendung für die Abfallsammlung**

Die vorgeplanten Fahrwege können natürlich in gedruckten Einzelkarten dargestellt werden. Effizienter und zeitgemäßer ist jedoch die dynamische Anzeige auf einem Mobilgerät. Hierzu stellen wir dem Betrieb den speziell für die Zwecke von Abfallsammlung, Straßenreinigung und Winterdienst entwickelten „Daily Operations Manager“ (DOM) zur Verfügung.

Die web-basierte Anwendung überträgt die vorgeplanten Tagestouren und Fahrwege automatisch an Mobilgeräte (Tablets), die den Fahrer zielgenau auch durch bisher unbekanntes Gebiet oder neue Reviere lotsen. Ortsabhängig zeigt der DOM Nachrichten und Hinweise zu Behältern oder Standorten an. Sperrungen oder Zusatzaufträge kann die Disposition kurzfristig auf die Tablets übertragen. Unvorhergesehene Hindernisse auf der geplanten Tour kann der Fahrer nach eigenem Ermessen umgehen. In diesem Fall schaltet das System von der geplanten Tour auf eine dynamische Routenführung um und führt den Fahrer nach Umgehung des Hindernisses auf seine geplante Route zurück.

Der DOM ist webbasiert, benötigt also keine Installationsarbeiten auf Seiten des Betriebes und wird auf einer Preisbasis pro Fahrzeug und Monat lizenziert.

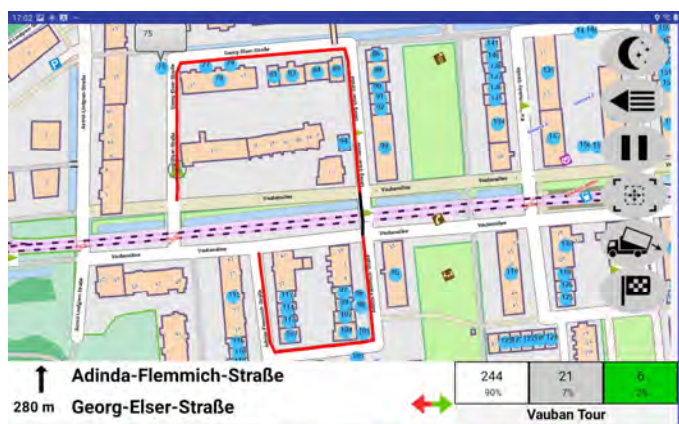


Abb. 6: Tourenausschnitt auf Navigationssystem DOM

Die weiteren Funktionen würden den Rahmen dieses Artikels sprengen und werden daher in einer der nächsten Ausgaben erläutert. In der Zwischenzeit stehen wir Ihnen für Fragen oder Vorführungen – auch online – gerne zur Verfügung.

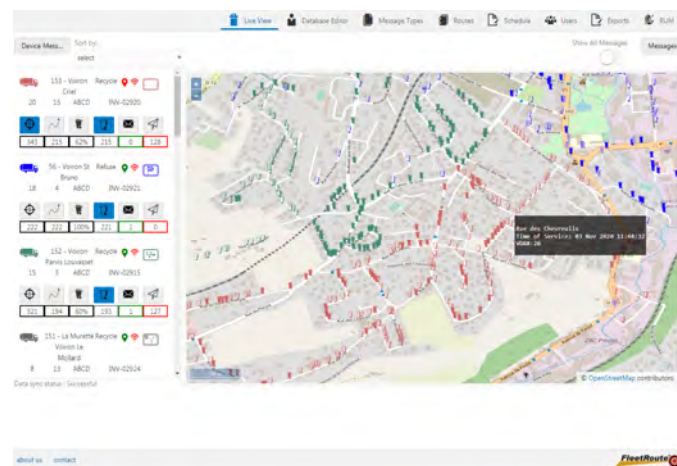


Abb. 7: Touren- und Fahrzeugstatusübersicht im DOM

**Systemgestützte Planung erleichtert Fein Anpassungen**

Fuhrparkbetreiber sollten die durch die Pandemie notwendig werdenden Anpassungen der Sammeltouren für eine grundlegende Überarbeitung nutzen, anstatt kleinteilige Änderungen vorzunehmen, die nie das Verbesserungspotenzial einer gesamthaften, IT-gestützten Neuplanung erreichen können.

Mit Hilfe von FleetRoute™ planen wir in überschaubarer Zeit neue Touren. Die Umstellung auf einen neuen Tourenplan kann durch Nutzung unseres spezialisierten Navigationssystems deutlich vereinfacht werden.

**Ihre Ansprechpartner**

	<p><b>Cornelius Schürer</b> Tel. 0621 - 29 99 79-90</p>	
	<p><b>Karin Foerster-Scholz</b> Tel. 0621 - 29 99 79-92</p>	

**Herausgeber**  
\_teamwerk\_AG  
Willy-Brandt-Platz 6 | 68161 Mannheim  
Tel. +49 (0)621 - 29 99 79-0  
www.teamwerk.ag

**Redaktion**  
Bernd Klinkhammer, \_teamwerk\_AG

**Bild-/Datennachweis**  
Archiv \_teamwerk\_AG  
shutterstock.com  
Fotalia.de  
Plastikatlas: bund.net – Lizenz beim Bild  
Fleetroute: CIVIX L.L.C.

**Das Kundenjournal als PDF**  
finden Sie unter [www.teamwerk.ag](http://www.teamwerk.ag)

**Hinweis**  
Die im \_teamgeist\_ enthaltenen Inhalte und Werke unterliegen dem deutschen Urheberrecht. Die Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und jede Art der Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtes bedürfen der schriftlichen Zustimmung des jeweiligen Autors bzw. Erstellers.

Die \_teamwerk\_AG übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der im \_teamgeist\_ enthaltenen Inhalte und Werke. Die Inhalte geben die subjektive Einschätzung der \_teamwerk\_AG bzw. ihrer Kooperationspartner wieder.

**Ihre Daten in guten Händen**  
Wir haben für unser Unternehmen einen Datenschutzbeauftragten bestellt ([datenschutz@teamwerk.ag](mailto:datenschutz@teamwerk.ag)). Hinweise zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten können Sie unter dem nachfolgenden Link abrufen: <https://www.teamwerk.ag/datenschutz/>

Die Verarbeitung Ihrer Daten zum Zweck der Direktwerbung erfolgt auf der Grundlage unseres berechtigten Interesses, Sie über unsere Dienstleistungen zu informieren und Sie von der Zusammenarbeit mit der \_teamwerk\_AG zu überzeugen. Wenn Sie keine weiteren Informationen von uns erhalten möchten, können Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu diesem Zweck widersprechen. Der Widerspruch ist an [info@teamwerk.ag](mailto:info@teamwerk.ag) zu richten.